

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin



II. Band

Ausgegeben am 15. Juli 1954

17. Stück

### Inhalt:

1. Besetzung des Landeskirchenrats;  
Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Landeskirchenrats
2. Landeskirchlicher Beirat des Evangelischen Hilfswerks in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
3. Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des den Kir-  
chengemeinden gehörigen Landbesitzes
4. Pächterträge aus kirchlichem Landbesitz
5. Ortskirchensteuer
6. Bildung kirchlicher Dienstgerichte
7. Grundstückserwerb
8. Synodale für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
9. Haushaltsplan 1954
10. Nachrichten

## **1. Besetzung des Landeskirchenrats; Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Landeskirchenrats**

1. Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin hat in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1953 das stellvertretende Mitglied des Landeskirchenrats Steueramtmann a. D. **Brüh s** zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats einstimmig gewählt.

2. Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin hat in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1953 beschlossen:

- a) Der Synodalausschuß wird ermächtigt, ein stellvertretendes weltliches Mitglied des Landeskirchenrats zu bestellen, welches befugt ist, beide weltliche Mitglieder des Landeskirchenrats in Verhinderungsfällen nach einer vom Synodalausschuß zu genehmigenden Geschäftsverteilung zu vertreten und bei Ausscheiden eines weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Landessynode als ordentliches Mitglied in den Landeskirchenrat einzutreten.
- b) Der Synodalausschuß wird weiter ermächtigt, die Besoldung und Versorgung des stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats zu beschließen und die Besoldung und Versorgung der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenrats anderweitig zu beordnen.
- c) Im § 34 der Verfassung Abs. 2 soll Satz 1 lauten wie folgt:  
„Das Wartegeld wird höchstens drei Jahre bezahlt.“
- d) § 35 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Mitglieder des Landeskirchenrats können, wenn sie ihr Amt 2 Jahre lang geführt haben, auf Wartegeld gemäß §§ 33, 34 der Verfassung gesetzt werden, falls sie die Verantwortung für ihr Amt nicht länger tragen zu können glauben.“

3. Der Synodalausschuß hat in der Sitzung vom 29. Oktober 1953 auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 5. Oktober 1953 den Regierungsrat z. D. **Schelhorn** zum stellvertretenden Mitglied des Landeskirchenrats mit Wirkung vom 1. Januar 1954 bestellt. Regierungsrat Schelhorn wird ermächtigt, innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin in eigener Verantwortung abzugeben.

Eutin, den 31. Dezember 1953.

**Der Landeskirchenrat**

Kieckbusch

de Beer

Brüh s

## 2. Landeskirchlicher Beirat des Evangelischen Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Cutin

Auf Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung der Landesynode vom 2. Juli 1953 wurden folgende Personen in den Beirat gewählt:

1. Kaufmann Granz, Cutin, Riemannstraße 26,
2. Bauer Stoltenberg sen., Siebersdorf,
3. Pastor Bünz, Bad Schwartau.

Als Vertreter werden benannt:

1. Sattlermeister Schwarz, Cutin, Plöner Straße 33,
2. Bauer Heuser, Gleschendorf,
3. Pastor Scholz, Ratkau.

Cutin, den 2. Juli 1953.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch

de Beer

Brühs

## 3. Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes

(Gesetz- und Verordnungsblatt II. Band, 12. Stück Ziffer 6 vom 10. Januar 1950 und 15. Stück Ziffer 6 vom 14. August 1952)

Nach den von der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. November 1953 und 3. Februar 1954 beschlossenen Änderungen des Kirchengesetzes über die Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes erhält dieses Gesetz folgende Fassung:

### § 1

Die Verwaltung und Verwertung aller landwirtschaftlich genutzten Ländereien der Kirchengemeinden wird bis auf weiteres dem Landeskirchenrat übertragen.

### § 2

Vor Abschluß etwaiger Pacht- und sonstiger Verträge über oben genannte Grundstücke hat der Landeskirchenrat mit den in den Kirchengemeinden gebildeten Landauschüssen zu beraten. Im Falle einer Veräußerung ist die Zustimmung des zuständigen Kirchenrats und des Synodalausschusses erforderlich.

### § 3

Die Erträgnisse dieser Ländereien sind bis zum genannten Zeitpunkt in dem Umfange zur Besoldung der in der Landeskirche tätigen Pfarrer zu verwenden, der von der Gesetzgebenden Versammlung für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzt werden wird.

Cutin, den 3. Februar 1954.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch

de Beer

Brühs

#### 4. Pächterträge aus kirchlichem Landbesitz

Die Gesetzgebende Versammlung der Landes synode beschließt auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwaltung des kirchlichen Landbesitzes vom 1. Februar 1949 (Ges. u. BDBl. II Seite 143):

„Die für das Haushaltsjahr 1. April 1954 bis 31. März 1955 aufkommenden Landpächten und Pfründenerträge sind zu  $\frac{1}{2}$  von den Kirchengemeinden und zu  $\frac{1}{2}$  für die Landespfarrkasse zu vereinnahmen.“

Cutin, den 3. Februar 1954.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch                      de Beer                      Prühs

#### 5. Ortskirchensteuer

Die Gesetzgebende Versammlung der Landes synode hat auf Grund des § 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Cutin vom 1. November 1947 nach Anhörung des Landeskirchenrats gemäß § 11 des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Cutin zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1950 (Ges. u. BDBl. Nr. 13 S. 155) folgendes beschlossen:

„In sämtlichen Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Cutin ist mit Wirkung vom 1. April 1954 eine Ortskirchensteuer nach Maßgabe des Grundbesitzes von mindestens 8 v. H. — höchstens jedoch 12 v. H. — des Grundsteuermeßbetrages zu heben. Der Landeskirchenrat kann einen höheren Hundertsatz als 12 v. H. festsetzen.“

Cutin, den 3. Februar 1954.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch                      de Beer                      Prühs

#### 6. Bildung kirchlicher Dienstgerichte

Die Gesetzgebende Versammlung hat am 3. Februar 1954 folgende gesetzliche Beordnung zur Bildung kirchlicher Dienstgerichte beschlossen:

„In Ausführung der Disziplinarordnung der EKD beschließt die Gesetzgebende Versammlung der Synode zur Bildung von Disziplinarkammer und Disziplinarhof wie folgt:

Das erkennende Gericht I. Instanz (Disziplinarkammer, § 42 Ziffer 1 des Gesetzes) besteht aus:

- a) dem jeweiligen Vorsitzenden,
- b) dem jeweiligen geistlichen und
- c) dem jeweiligen nicht geistlichen Mitglied der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Gesetz vom 19. Oktober 1949) und

d) u. e) zwei von der Gesetzgebenden Versammlung der Ev.-Luth. Landeskirche Cutin aus den Pfarrern der Landeskirche zu wählenden Pfarrern als weiteren Beisitzern.

Das erkennende Gericht II. Instanz (Disziplinarhof, § 42 Ziffer 2 des Gesetzes) ist der Disziplinarhof der EKD in seiner jeweiligen Besetzung.

Einleitungsbehörde ist der Landeskirchenrat (§ 28 Ges.); der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Untersuchungsführer werden von Fall zu Fall ernannt.

Für das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Kirchengesetzes vom 19. Oktober 1949.

Als Beisitzer sind folgende Pfarrer gewählt:

d) Pastor Meier, Malente

1. Vertreter: Pastor Bünz, Kensefeld,

2. Vertreter: Pastor Deiseroth, Niendorf,

e) Pastor Erfurt, Gleschendorf

1. Vertreter: Pastor Bräsen, Neufkirchen,

2. Vertreter: Pastor Kelle, Ahrensböf."

Cutin, den 3. Februar 1954.

Der Landeskirchenrat

## 7. Grundstückserwerb

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Cutin hat auf Grund des Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung der Landes Synode vom 3. Februar 1954 den Ankauf des Bauplatzes Löpferberg, Bad Schwartau, eingetragen im Grundbuch von Schwartau, Blatt 190, Kartenblatt 5, Parzelle 414, Größe 12,25 ar, zum Preise von etwa 5000 D-Mark zum Bau eines Pastorats mit Konfirmandensaal vorgenommen.

Cutin, den 3. Februar 1954.

Der Landeskirchenrat

## 8. Synodale für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Synodalausschuß gibt in seiner Sitzung vom 4. März 1954 die Zustimmung zur Berufung folgender Herren zu Synodalen der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Präsident Dr. W a ß m u n d, Hansdorf,  
und als seine Vertreter:

1. Kreisshulrat Dr. K o l o w f f, Timmendorfer Strand,

2. Hauptlehrer R o e s k e, Högsdorf, Kreis Plön.

Cutin, den 4. März 1954.

Der Landeskirchenrat

**9. Haushaltsplan**  
für die Kasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin  
für 1. April 1954 bis 31. März 1955  
**I. Ordentlicher Haushalt**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1954 DM
<b>A. Einnahmen</b>		
<b>1. Allgemeine Kirchenverwaltung</b>		
10	Persönliche Einnahmen (Staatszuschuß) . . . . .	16 000
14	Versicherungsbeiträge aller Art . . . . .	—
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten . . . . .	—
16	Erstattete Borschüsse . . . . .	7 000
17	Durchlaufende Gelder . . . . .	7 000
18	Verschiedene Einnahmen . . . . .	500
<b>2. Personalverwaltung</b>		
26	Pfründenerträge . . . . .	24 000
<b>3. Grundstücksverwaltung</b>		
30	Küsterhäuser . . . . .	400
32	Neuhauten und Neuanlagen (aus dem Außerordentlichen Haushalt) . . . . .	—
33	Aus Hausparverträgen (siehe Außerordentlicher Haushalt) . . . . .	—
34	Grundstück in Timmendorfer Strand . . . . .	3 000
35a	Grundstück in Scharbeuz . . . . .	3 000
35b	Friedhofsgelände in Scharbeuz . . . . .	200
36	2. Pfarrhaus in Malente . . . . .	1 800
37	Pfarrmietwohnung in Niendorf . . . . .	1 600
<b>4. Finanz- und Steuerverwaltung</b>		
40	Kirchensteuern 1954 . . . . .	586 000
41	Rückständige Steuern . . . . .	5 000
42	Ueberschüsse aus vorjähriger Rechnung . . . . .	—
43	Zinsen und Tilgungsdienst . . . . .	200
<b>5. Kirchliche Aufgabengebiete</b>		
<b>6. Fürsorge für Ostvertriebene</b>		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruheständler, Witwen und Waisen . . . . .	52 000
<b>Summe:</b>		<b>707 700</b>
<b>B. Ausgaben</b>		
<b>1. Allgemeine Kirchenverwaltung</b>		
10a	Persönliche Kosten einschl. Altersbeihilfen . . . . .	45 000
10b	Sozialversicherungsbeiträge . . . . .	2 000
10c	Hilfswert (persönliche Kosten) . . . . .	2 100
<b>Uebertrag:</b>		<b>49 100</b>

Haus= haltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1954 DM
	<b>Uebertrag:</b>	49 100
11a	Sächliche Kosten	5 500
	a) Miete, Licht, Heizung usw. . . . .	1 200
	b) Porto, Fernsprecher . . . . .	2 000
	c) Büromaterial . . . . .	1 800
	d) Bücheret . . . . .	500
	<b>Summe: 5 500</b>	
11b	Reisekosten einschl. Trennungsschädigung . . . . .	5 900
11c	Kraftwagen . . . . .	2 000
11d	Hilfswerk (sächliche Kosten) . . . . .	1 000
12	Synode und Ausschüsse . . . . .	2 000
13	Umlagen der EKD . . . . .	10 000
14	versicherungsbeiträge aller Art . . . . .	2 000
15	Gerichts-, Anwalts- und Katastertkosten . . . . .	400
16	Vorschüsse und Darlehen . . . . .	6 000
17	Durchlaufende Gelder . . . . .	8 000
18	verschiedene Ausgaben . . . . .	300
19	Motorisierung der Pfarrer . . . . .	12 000
	<b>2. Personalverwaltung</b>	
20	Befoldung der Pfarrer . . . . .	260 000
21	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenernährung . . . . .	63 000
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten . . . . .	2 000
23	Vertretungskosten . . . . .	2 400
24	Umzugskosten . . . . .	4 000
25	Notstandsbeihilfen . . . . .	2 000
27	Erziehungsbeihilfen . . . . .	1 000
	<b>3. Grundstücksverwaltung</b>	
30	Küsterhäuser . . . . .	400
31	Rentnerheim . . . . .	1 000
32	Neubauten und Neuanlagen (siehe Außerordentlicher Haushalt) . . . . .	—
33	Einzahlungen auf Bauparverträge . . . . .	14 000
34	Grundstück in Timmendorfer Strand . . . . .	700
35a	Grundstück in Scharbeug . . . . .	1 000
35b	Friedhofsgelände in Scharbeug . . . . .	100
36	2. Pfarrhaus Malente . . . . .	2 500
37	Pfarrmietwohnung Niendorf . . . . .	1 300
	<b>4. Finanz- und Steuerverwaltung</b>	
40	Kirchensteuer-Ueberweisung an die Kirchengemeinden . . . . .	146 000
43	Zinsen und Tilgungsdienst . . . . .	15 700
44a	Zuschüsse an Kirchengemeinden . . . . .	45 000
44b	Darlehen an Kirchengemeinden . . . . .	—
	<b>Uebertrag:</b>	666 300

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1954 DM
	Uebertrag:	666 300
	<b>5. Kirchliche Aufgabengebiete</b>	
50	Besamnenarbeit und Kirchenmusik . . . . .	4 000
51	Volksmissionarische Aufgaben . . . . .	1 500
52	Kindergärten . . . . .	2 000
53	Gemeindefröwefternftationen . . . . .	4 000
54	Stipendienwefen . . . . .	5 000
55	Konfirmandenbeihilfen . . . . .	—
56	Bibeln und Gefangbücher . . . . .	100
57	Evangelifcher Kirchentag . . . . .	500
58	Rundfunkreferat . . . . .	300
59	Katechetifcher Ausfchuf . . . . .	200
501	Evangelifche Frauenarbeit . . . . .	1 000
502	Evangelifche Jugendarbeit . . . . .	1 500
503	Berfchiedene Ausgaben . . . . .	1 500
505	Neuhere Miffion . . . . .	300
506	Guftav-Adolf-Werk . . . . .	300
	<b>6. Fürforge für Oftertriebene</b>	
60	Unterftützung an heimatbertriebene Ruheftändler, Witwen und Waifen . . . . .	57 000
61	Ofterkirchenausfchuf . . . . .	200
	<b>7. Fonds</b>	
70	Betriebsfonds . . . . .	—
	Summe:	745 700
Gesamteinnahmen für 1954 = 707 700 DM		
Gesamtausgaben für 1954 = 745 700 DM		
Mindereinnahmen:		38 000 DM



## II. Außerordentlicher Haushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Vorananschlag 1954 DM
<b>A. Einnahmen</b>		
<b>8. Neubauten und Neuanlagen</b>		
71	Zuteilungen aus Bauparverträgen . . . . .	20 000
72	Aus Anleihen . . . . .	200 000
	Summe:	<u>220 000</u>
<b>B. Ausgaben</b>		
<b>8. Neubauten und Neuanlagen</b>		
71	Neues Pfarrhaus mit Konfirmandensaal Bad Schwartau . . . . .	75 000
72	Neues Pfarrhaus Cutin . . . . .	55 000
73	Friedhof Scharbeug . . . . .	30 000
74	Baugelände Bad Schwartau . . . . .	20 000
75	Sonstige Bauvorhaben . . . . .	40 000
	Summe:	<u>220 000</u>

Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der einzelnen Gruppen deckungsfähig.

Der vorstehende Haushaltsplan ist von der Gesetzgebenden Versammlung der Landes Synode in der Sitzung am 29. April 1954 beschlossen worden. Die Anlagen und Begründungen der Ansätze sind beim Abdruck fortgelassen.

Cutin, 29. April 1954.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch

de Beer

Brühs

## 10. Nachrichten

### 1. Verstorben

Die Leiterin des Landeskirchlichen Evangelischen Frauenwerks, Gemeindeführerin Dagmar R ö p c k e, am 8. Mai 1954.

### 2. Personalveränderungen

- a) Ministerialrat a. D. B a k e schied mit Wirkung vom 1. Juli 1953 wegen Fortzuges nach Bonn aus dem Landeskirchenrat aus. Steueramtmann a. D. B r ü h s wurde am 5. Oktober 1953 durch die Landessynode zum ordentlichen Mitglied gewählt. Zum stellvertretenden Mitglied des Landeskirchenrats wurde Regierungsrat z. D. S c h e l h o r n bestellt.
- b) Als Nachfolger des verstorbenen Pastors R ö p c k e, Cutin, wurde Pastor Walter L i b u r z h aus Essen/Muhr gewählt. Er trat sein Amt am 1. Oktober 1953 an.
- c) Pastor J a e h l i n g, Sülz, wurde zum 1. Januar 1954 in die Kirchengemeinde Garstedt bei Hamburg berufen. Zum Nachfolger wurde Pastor Dr. Wilhelm F u c h s, Selent, ernannt und am 2. Mai 1954 in sein Amt eingeführt.
- d) Pastor J a n z, Bad Schwartau, wurde am 1. Januar 1954 an die Kirchengemeinde Altenau/Harz berufen. Als Nachfolger wurde Pastor Helmut S c h o l z, Ratkau, nach Bad Schwartau versetzt und am 23. Mai 1954 in sein Amt eingeführt.
- e) Seit dem 16. Mai 1954 ist Pastor Walter H o s s e n f e l d e r als Pastor in der Kirchengemeinde Ratkau eingesetzt.

### 3. Verbandsnachrichten

Die Verbandsgruppe Cutin der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins hatte am 15. Februar 1954 im ev. Gemeindehaus Cutin ihre erste Hauptversammlung. Es waren 43 Mitarbeiter anwesend. Mit einstimmiger Wahl wurden in den Vorstand gewählt:

1. Bürovorsteher M ü l l e r, Cutin (1. Vorsitzender),
2. Kirchenrechnungsführer B a r t h, Cutin (Kassenwart),
3. Kirchenrechnungsführer N e b e, Malente (Stellvertreter für 1. und 2.),
4. Frau Gisela H a l t e r, Cutin (Schriftführerin),
5. Friedhofsinspektor D i c k o p p, Cutin (Fachgruppe Friedhof),
6. Kirchendiener L a n g b e h n, Stockelsdorf (Fachgruppe Kirchendiener).

Die Versammlung faßte im Beisein des Herrn Landespropstes und des Landeskirchenrats folgende Beschlüsse:

#### 1. Betr.: Besoldung

Im Bereich der Landeskirche Cutin besteht hinsichtlich der Besoldung bzw. Vergütung an die teils voll- und teils nebenbeschäft-

tigten Arbeitnehmer eine recht unterschiedliche und vor allem nicht tarifmäßige Regelung. Die Versammlung stellt hiermit an den Landeskirchenrat folgenden Antrag:

Der Landeskirchenrat wolle beschließen, daß mit Beginn des neuen Rechnungsjahres sämtliche Arbeitnehmer im Bereich der Landeskirche nur noch nach den Richtlinien der E.D. A und B prozentual nach ihrer Arbeitszeit vergütet werden.

## 2. Betr.: Zusätzliche Altersversorgung:

Die Versammlung stellt hiermit an den Landeskirchenrat folgenden Antrag:

Die Landesynode wolle beschließen, für sämtliche Mitarbeiter eine Altersversorgung einzugehen, wie es die benachbarte Landeskirche Schleswig-Holstein z. Bt. vorbereitet und regeln wird.

Der Verbandsgruppe gehören 37 Mitglieder an. Die Sterbebeihilfskasse des Verbandes zahlte an die Hinterbliebenen der im letzten Halbjahr Verstorbenen

für Frau Erika Lübke, Rabekau 745 DM

für Fräulein Dagmar Röpcke, Gutin 746 DM

An der Jahreshauptversammlung des Verbandes in Reinbek am 28. Juni 1954 nahmen 4 Mitarbeiter unseres Verbandes teil. In dieser Versammlung wurde u. a. beschlossen, daß in nächster Zeit drei Umlagen für die Sterbebeihilfskasse vorgezahlt und beim Schatzmeister angesammelt werden sollen, damit in Fällen von kurzfristig aufeinander fallenden Auszahlungen an Hinterbliebene ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Es ergeht an sämtliche Mitglieder der Sterbebeihilfskasse hiermit die dringende Bitte, ihre Umlagen nach Aufforderung durch den Schatzmeister doch umgehend einzahlen zu wollen, damit in Hamburg die an die Hinterbliebenen ausgezahlten Gelder baldigst wieder zurückfließen.